



Christlichdemokratische Volkspartei

CVP Stadt Zug

Statuten

**der Christlichdemokratischen
Volkspartei der Stadtgemeinde Zug**

Übersicht

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Mitgliedschaft
 - 2.1 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
 - 2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
3. Vereinigungen
4. Organisation
 - 4.1 Organe
 - 4.1.1 Mitgliederversammlung
 - 4.1.2 Parteivorstand
 - 4.1.3 Kontrollstelle
 - 4.2 Fraktion im Grossen Gemeinderat
5. Finanzen
6. Schlussbestimmungen

Anmerkung:

In den Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht. Die Statuten sind so leichter lesbar. Ausserdem wird beim Ausdruck weniger Papier und Toner benötigt und damit die Umwelt weniger belastet.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) der Stadtgemeinde Zug vereinigt Frauen und Männer aller Sozial- und Altersgruppen, welche das öffentliche Leben nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und Subsidiarität innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft gestalten wollen.

Die CVP der Stadtgemeinde Zug bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundes- und Kantonalpartei. Sie ist Teil der Gesamtpartei.

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Statuten der Kantonalpartei.

ARTIKEL 2

Die CVP der Stadtgemeinde Zug stellt sich im übrigen zur Aufgabe:

- Die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern;
- die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;

- alle Altersgruppen, vorab die Jugendlichen, an der politischen Tätigkeit zu interessieren und sie an der Parteiarbeit teilhaben zu lassen;
- die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen zu vertreten;
- für politische Ämter in Stadt und Kanton fähige Frauen und Männer zu rekrutieren und zur Wahl vorzuschlagen;
- für die Ziele der Partei in der Öffentlichkeit zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen.

Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

ARTIKEL 3

Mitglied der Partei können in der Stadt Zug wohnhafte Stimmberechtigte werden, die Ziele der Partei zu unterstützen und fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft in mehr als einer kommunalen Sektion der CVP ist möglich.

ARTIKEL 4

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- durch eine schriftliche Erklärung oder
- mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages oder
- durch den Beitritt zu einer Vereinigung gemäss Art. 9

Wer der CVP der Stadtgemeinde Zug beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und der Bundespartei.

Jugendlichen, welche noch nicht stimmberechtigt sind, kann durch Beschluss des Parteivorstandes die Mitgliedschaft erteilt werden.

ARTIKEL 5

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Parteivorstand oder an den Vorstand der Vereinigung erfolgen.

Unvereinbar mit der CVP-Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie in politischen Organisationen und Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken.

Die Unvereinbarkeit wird durch den Zentralvorstand der Kantonalpartei unter Würdigung der besonderen Verhältnisse festgestellt.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

ARTIKEL 6

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Inhaber von Parteiämtern und Träger politischer Mandate sind verpflichtet, die ihnen übertragenen

Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an den Veranstaltungen der Partei nach Möglichkeit teilzunehmen.

Nur Mitglieder können

- in der Mitgliederversammlung stimmen und wählen,
- in Parteiämter gewählt und
- als Kandidaten der Partei für politische Ämter nominiert werden.

Ausnahmsweise können Nichtmitglieder als Kandidaten für politische Ämter nominiert werden, sofern es das vorschlagsberechtigte Organ mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Mit der Wahl ist der Kandidat verpflichtet, der Partei als Mitglied beizutreten.

ARTIKEL 7

Jedes Mitglied leistet einen Parteibeitrag. Das Nähere bestimmt ein Reglement.

ARTIKEL 8

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP gemäss Art. 4 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisanten betrachtet.

Die Sympathisanten haben das Mitsprache- und Antragsrecht. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3.

3. VEREINIGUNGEN

ARTIKEL 9

Es können innerhalb der Partei Vereinigungen gebildet werden, die der soziologischen Gliederung in der Stadt Rechnung tragen oder sich mit bestimmten politischen Sachgebieten in besonderem Mass befassen wollen. Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der Partei in ihrem Kreis zu pflegen und ihre besonderen Anliegen bei der Meinungs- und Willensbildung in der Partei zu vertreten.

Die Vereinigungen können sich ihrem Zweck entsprechende Richtlinien geben, die in ihren Grundzügen mit den Parteistatuten im Einklang stehen müssen.

Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet der Zentralvorstand der Kantonalpartei.

4. ORGANISATION

4.1 Organe

ARTIKEL 10

Die Organe der Partei sind

- die Mitgliederversammlung
- der Parteivorstand
- die Kontrollstelle

Parteivorstand und Kontrollstelle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen haben jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Amtsdauer stattzufinden.

4.1.1 Mitgliederversammlung

ARTIKEL 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

ARTIKEL 12

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Parteivorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von 20 Parteimitgliedern oder auf Antrag der Fraktion im Grossen Gemeinderat.

ARTIKEL 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Aktionsprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit;
2. die Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu erlassen sind;
3. die Stellungnahme der Partei zu gemeindlichen und allenfalls zu kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, unter Vorbehalt von Art. 16, Ziff. 12,
4. die Durchführung besonderer Parteiaktionen und die Ergreifung von Volksinitiativen;
5. die Tätigkeitsberichte des Parteivorstandes, der Kontrollstelle und der Fraktion im Grossen Gemeinderat;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge Erteilung;
7. die Höhe des Mitgliederbeitrages;
8. die eingegangenen Anträge.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

1. die Mitglieder des Parteivorstandes;
2. die Mitglieder der Kontrollstelle;
3. die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung;
4. die Kandidaten für Volkswahlen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich einer Ortspartei fallen.

Abstimmungen über Sachfragen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlange geheime Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen offene Wahl. Es entscheidet das absolute Mehr. Wenn im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

4.1.2 Parteivorstand

ARTIKEL 14

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus

- * dem Parteipräsidenten bzw. einem mehrköpfigen Co-Präsidium
- * einem Vertreter der Partei im Stadtrat
- * dem Fraktionschef im Grossen Gemeinderat

- * einem Vertreter der Partei in den kantonalen politischen Behörden
- * dem Chef Administration und Finanzen
- * dem Chef Medien und Kommunikation
- * dem Chef Event und Öffentlichkeitsarbeit
- * einem Vertreter des Bürger-, Korporations- oder Kirchenrates
- * mindestens einem weiteren Mitglied

Es gibt keine Amtsbeschränkungen, der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.

Bei der Gestaltung der Kandidatenlisten für Wahlen soll eine angemessene Vertretung der Quartiere, Altersstufen und Geschlechter sowie der soziologischen Gliederungen berücksichtigt werden.

ARTIKEL 14a

1. Der Parteivorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Aufgabe des Vizepräsidenten ist die Vertretung und Unterstützung des Präsidenten.
2. Der Parteivorstand organisiert Veranstaltungen und Aktionen. Der Parteivorstand kann einem Mitglied die Verantwortung dafür einzelfallweise oder für eine bestimmte Dauer übertragen.
3. Der Parteivorstand kümmert sich um die Mitgliederwerbung und -betreuung. Der Parteivorstand kann einem Mitglied die Verantwortung dafür einzelfallweise oder für eine bestimmte Dauer übertragen.

ARTIKEL 15

Der Parteivorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Auf Begehren von vier seiner Mitglieder muss der Parteivorstand einberufen werden.

ARTIKEL 16

Der Parteivorstand ist das politisch verantwortliche Führungsorgan der Partei. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor;
2. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Partei und über die politische Arbeit;
4. Er nimmt Stellung zu politischen Fragen und Aktionen, die der sofortigen Erledigung bedürfen und beschliesst über die Ergreifung von Referenden;
5. Er bereitet die Wahlen im gemeindlichen Wahlkreis vor und überwacht den Wahlkampf;
6. Er beschliesst die Reglemente und legt die Pflichtenhefte aller Mitglieder des Parteivorstandes sowie der Stelleninhaber gemäss Art. 18, 19 und 20 fest;
7. Er bildet Arbeitsgruppen und erteilt insbesondere Studienaufträge;
8. Er wählt die Stelleninhaber gemäss Art. 18, 19 und 20;

9. Er vertritt die Partei nach aussen und pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen sowie zu anderen Parteien;
10. Er bestimmt die Kandidaten der Partei für Ämter und Kommissionen, für die keine Volkswahl vorgesehen ist;
11. Er setzt die Höhe der Mandatsbeiträge fest.
12. Er kann mit 4/5 der Mitglieder beschliessen, anstelle der Mitgliederversammlung selbst die Stellungnahme der Partei zu gemeindlichen (ausgenommen Gemeindeordnung und Bauordnung), und allenfalls zu kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungsvorlagen abzugeben.

4.1.3 Kontrollstelle

ARTIKEL 17

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft alljährlich die Rechnung der Partei und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

4.2 Administration, Medienbetreuung, Wahlkampfführung

ARTIKEL 18

Die administrativen Dienste und Finanzen
- das Sekretariat

- die Finanzen

Die administrativen Dienste führen die Geschäfte nach den Beschlüssen des Parteivorstandes und unterstehen dem Chef Administration und Finanzen.

ARTIKEL 19

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst

- die laufende Berichterstattung
- die Dokumentation
- die besonderen Medienkampagnen
- die Gestaltung und Aktualisierung der Homepage

Sie arbeitet nach den Beschlüssen des Parteivorstandes und untersteht dem Chef Medien und Kommunikation.

ARTIKEL 20

Die Führung des Wahlkampfes und der Abstimmungskampagnen umfasst

- die Leitung der Werbe-, der PR- und der Einsatzgruppen
- die Organisation besonderer Veranstaltungen und Aktionen
- die Erstellung von Wahl- und Abstimmungsanalysen

Sie arbeitet nach den Beschlüssen des Parteivorstandes und untersteht dem Parteivorstand.

Der Parteivorstand kann einzelfallweise oder auf Dauer einen Abstimmungs- oder Wahlleiter bestimmen. Der Abstimmungs- bzw. Wahlleiter muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes teil.

ARTIKEL 21

Eine Statutenrevision kann von jedem Mitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand einzureichen, der ihn mit einer Vernehmlassung an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

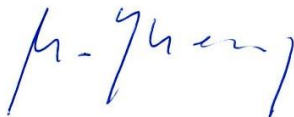
Eine Statutenrevision wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 29. März 2017 beschlossen worden.

Die bisherigen Statuten vom 5. April 2002 werden auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung 2017 aufgehoben.

Zug, 20. August 2020

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Elsener', written in a cursive style.

Benny Elsener